



Satzung der Liberalen Hochschulgruppe an der Universität Bielefeld

§ 1 Zielsetzung, Zweck und Sitz

In der *Liberalen Hochschulgruppe an der Universität Bielefeld* haben sich liberale Studierende zusammengeschlossen, um sich für die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Studierenden einzusetzen.

Die Mitglieder der LHG an der Uni Bielefeld setzen sich gemeinsam für die Idee des politischen Liberalismus ein. Der Sitz ist Bielefeld.

§ 2 Organe

Organe der LHG Bielefeld sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 3 Mitgliedschaft

(a) Mitglied der LHG kann jeder an einer Bielefelder Hochschule immatrikulierte Studierende werden, der sich für die Idee des politischen Liberalismus einsetzt und keiner Organisation angehört, deren Ziele oder Tätigkeiten zu denen der LHG im Widerspruch oder in politischer Konkurrenz stehen. Neben Studierenden, die an der Universität Bielefeld immatrikuliert sind, können auch Studierende der Bielefelder Hochschulen

- Deutsche Angestellten-Akademie Ostwestfalen-Lippe
- Euro-Business-College Bielefeld
- Fachhochschule Bielefeld
- Fachhochschule der Diakonie
- Fachhochschule der Wirtschaft Bielefeld
- Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bielefeld
- Kirchliche Hochschule Bethel
- Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe

Mitglied der LHG an der Uni Bielefeld werden, solange, wie sich der überwiegende Teil aller Mitglieder der LHG aus Studierenden der Uni Bielefeld zusammensetzt (vgl. § 2 der Ordnung für die Eintragung studentischer Vereinigungen an der Universität Bielefeld).

(b) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(c) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Exmatrikulation (von der Uni Bielefeld oder den anderen in § 3 a der Satzung genannten Hochschulen)
- Ausschluss
- Tod.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Nach der Exmatrikulation können Mitglieder als Passivmitglied ohne Stimmrecht weiterhin der Gruppe angehören.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder gestellt werden. Der Ausschlussantrag mit Begründung muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung zugehen. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Abstimmung das Rederecht zu erteilen.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der LHG an der Uni Bielefeld.

(b) Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag eines Drittels der Mitglieder

(c) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(e) Folgende Zuständigkeiten liegen ausschließlich und unübertragbar bei der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Satzung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Auflösung der LHG
- Wahl der Delegierten zur Landesmitgliederversammlung
- Wahl der Delegierten zur Bundesmitgliederversammlung

(f) Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmdelegationen sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit dies die Satzung nicht anders vorschreibt.

(g) Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder der LHG an der Uni Bielefeld. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.

§ 5 Der Vorstand

(a) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand organisiert und koordiniert die Arbeit der Gruppe. Er vertritt die Gruppe nach außen.

(b) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an: Der Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder müssen Studierende sein, die an der Universität Bielefeld immatrikuliert sind (vgl. § 2 der Ordnung für die Eintragung studentischer Vereinigungen an der Universität Bielefeld).

(c) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält oder im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(d) Die ordentlichen Wahlen zum Vorstand finden jährlich statt. Die Amtszeit des Vorstandes endet spätestens nach Ablauf von 13 Monaten. Ein Vorstandsmitglied scheidet vorzeitig aus dem Gruppenvorstand aus durch

- Exmatrikulation (von der Uni Bielefeld oder den in § 3 a der Satzung genannten Hochschulen)
- Rücktritt
- Tod.

In diesen Fällen muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds gewählt wird.

(e) Die LHG an der Uni Bielefeld wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

(f) Vorstandsmitglieder können einzeln abgewählt werden, indem die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Kandidaten in das betreffende Vorstandsamt wählt.

Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss den Mitgliedern schriftlich zugehen. Dem betreffenden Vorstandsmitglied ist vor der Wahl das Rederecht zu erteilen.

(g) Der Vorstand legt am Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

(h) LHG-Mitglieder, die durch ihre LHG-Mitgliedschaft ein Amt im Studierendenparlament, im Senat oder im AStA erlangt haben, werden bei Bedarf vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen oder kooptiert.

§ 6 Finanzen

Die LHG an der Uni Bielefeld finanziert sich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und / oder sonstigen Einnahmen. Jeder, der ein Amt durch Mitgliedschaft in der LHG erworben hat, ist aufgefordert, einen bestimmten Anteil von dem Entgelt, das er für dieses Amt erhält, der LHG zu spenden. Näheres wird vertraglich vereinbart.

§ 7 LHG-Bundesverband

Die Liberale Hochschulgruppe ist, vorbehaltlich der Rechte der Bundesmitgliederversammlung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen auf Aufnahme und Ausschluss von Gruppen, Mitglied des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen.

§ 8 FDP und Junge Liberale

Wir solidarisieren uns ausdrücklich mit der Freien Demokratischen Partei und den Jungen Liberalen. Sowohl die FDP als auch die Julis sind für

uns Verbündete in dem Anliegen, den politischen Gedanken des Liberalismus zu verwirklichen.

§ 9 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Der Antrag auf Satzungsänderung muss zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.

§ 10 Auflösung

(a) Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von drei Viertel der Mitglieder die Auflösung der Liberalen Hochschulgruppe an der Uni Bielefeld beschließen.

(b) Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zugehen.

(c) Im Falle der Auflösung der LHG an der Uni Bielefeld fallen 50 % des Vermögens der Gruppe an den Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen und 50 % an den Bielefelder Kreisverband der Jungen Liberalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.